

Chartervertrag

Mietvertragsbestandteil

- § 1 Reservierung und Anmietung
- § 2 Nachweis Berechtigung
- § 3 Flugtüchtigkeit und Zustand LFZ bei Übernahme
- § 4 Bestehende Versicherungen für die Luftfahrzeuge
- § 5 Haftung des Mieters
- § 6 Schaden, Unfall, Reparaturen, Auslandsflüge
- § 7 Eintragungen
- § 8 Chartergebühr
- § 9 Abrechnung der Flugstunde
- § 10 Betriebsstoffe, Auslagen, sonstige Gebühren
- § 11 Rückgabe des LFZ – Rückführungskosten
- § 12 Vertragskündigung durch den Vermieter
- § 13 Kündigung durch den Mieter
- § 14 Ansprüche auf Schadensersatz durch den Mieter
- § 15 Zahlungsverzug
- § 16 Kautions
- § 17 Gültigkeit
- § 18 Flugbetriebsordnung
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Datenschutzerklärung und Einwilligung
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Chartervertrag

Zwischen der Sportfliegergruppe Schweningen a. N. e.V. (SFG)
Abteilung Motorflug, Spittelbronnerweg 62 in 78056 Villingen - Schweningen,
vertreten durch den Abteilungsvorstand
im folgenden „Vermieter“ oder „SFG“ genannt

und dem unterzeichnenden Vertragspartner

Herr / Frau _____ Mitgliedsnummer: _____

Straße, Nr. _____

PLZ / Ort _____ / _____

im folgenden „Mieter“ genannt,

wird folgender Vertrag zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Flugzeuge des Vermieters geschlossen.

Mietvertragsbestandteil

- Haftungsausschluss
- Betriebshandbuch des jeweiligen Luftfahrzeuges / Sportgerät (hinterlegt auf dem Tower/ in jedem Flugzeug)
- Datenschutzverordnung
- Flugbetriebsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

§ 1 Reservierung und Anmietung

Der Vermieter vermietet dem Mieter die im Besitz der SFG Schweningen Abt. Motorflug befindlichen Luftfahrzeuge (LFZ) und Luftsportgeräte auf Voranmeldung im Internet unter der bekannten Adresse, in der Reihenfolge der Anmeldungen zu den nachfolgenden Bedingungen des Vertrages.

§ 2 Nachweis Berechtigung

Vor Inbetriebnahme jeglichen Fluggerätes des Vermieters hat der Mieter seine Berechtigung zur Führung dieses LFZ nachzuweisen. Weiterhin hat er nachzuweisen, dass er auf diesem LFZ / Luftsportgeräte-Typ hinreichend eingewiesen und mit der Führung des gemieteten Fluggerätes sicher und vertraut ist.

Kopien der erforderlichen Luftfahrtscheine und des Tauglichkeitszeugnis sind der in der SFG Schweningen verantwortlichen Person unaufgefordert in der jeweils gültigen Fassung oder nach Verlängerung auszuhändigen.

Jeder Mieter muss einen jährlichen Überprüfungsflug mit einem Fluglehrer oder CRI (Class Rate Instruktor) durchführen, sonst verliert er seine Berechtigung, Flugzeuge mieten zu dürfen. Die Kosten für den Überprüfungsflug gehen zu Lasten des Mieters.

Sollte eine Einweisung erforderlich sein, geht dies ebenfalls zu Lasten des Mieters. Die Entscheidung darüber, ob ein Mieter hinreichend eingewiesen und mit der Führung des LFZ / Luftsportgerät vertraut ist, obliegt alleine dem Vermieter (vertreten durch den Fluglehrer oder CRI).

Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, einen Überprüfungsflug des Mieters mit einer vom Vermieter bestimmten Person anzuordnen. Der Überprüfungsflug geht zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich zur strikten Einhaltung zugehöriger Bestimmungen der LuftPersV / EASA und der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr und Digitales für die Ausbildung und Prüfung des Luftfahrtpersonals sowie den Anweisungen der Fluglehrer, CRI und Einweisungsberechtigten Folge zu leisten.

Die jeweils gültige Flugbetriebsordnung regelt weitere Maßnahmen zur Unfallverhütung, Berechtigung und Bedingungen zur Anmietung der LFZ.

Sie ist Bestandteil dieser Chartervereinbarung und kann jederzeit durch den Vermieter aktualisiert, geändert, ergänzt oder neu gefasst werden. Die jeweils gültige Flugbetriebsordnung wird ausgehängt und auf der Homepage der SFG veröffentlicht. Der Mieter hat sich vor dem jeweiligen Flug über die aktuellste Fassung der Flugbetriebsordnung zu erkundigen. Mit der Durchführung des Fluges akzeptiert der Mieter die Flugbetriebsordnung.

§ 3 Flugtüchtigkeit und Zustand LFZ bei Übernahme

Von dem flugklaren Zustand des gemieteten Luftfahrzeuges hat sich der Mieter durch die vorgeschriebenen und erforderlichen Checks nach Checkliste und durch Einsichtnahme in das Luftfahrzeug – Bordbuch und des Betriebshandbuch zu überzeugen. Insbesondere ist auf die richtige Kraftstoff- und Ölmenge sowie Sorte gemäß Betriebshandbuch zu achten.

Nach Beendigung der Mietzeit hat die Rückgabe des LFZ im flugklaren Zustand zu erfolgen, nachdem wiederum eine Überprüfung anhand der Checkliste stattgefunden hat.

Bei Vorliegen einer Störung hat eine Störungsmeldung an den Werkstattleiter oder Werkstattkoordinator zu erfolgen und das Luftfahrzeug ist so zu kennzeichnen, dass es für jeden

nachfolgenden Piloten als „nicht flugklar“ erkennbar ist. Wenn möglich, ist der nachfolgende Pilot zu informieren. Für Unterlassung haftet der Mieter in vollem Umfang.

Eine Weitergabe der Mietsache an Dritte ist verboten.

§ 4 Bestehende Versicherungen für die Luftfahrzeuge

4.1 Haftpflicht- und Passagierhaftpflicht-Versicherung (CSL-Versicherung)

Die Deckungssumme beträgt mindestens 4,0 Millionen Euro.

4.2 Luftfahrzeug Kaskoversicherung

Die Deckungssumme entspricht dem jeweils aktuellen Zeitwert. Die Selbstbeteiligung beträgt zur Zeit **bis 3 % der Versicherungssumme** je Schadensfall.

4.3 Sitzplatz Unfall Versicherung

Die Deckungssumme beträgt zurzeit 20.000,00 Euro bei Tod und 20.000,00 Euro bei Invalidität je Sitzplatz.

Unbeschadet der in den §§ 4.1 bis 4.3 aufgeführten Versicherungen sind die im Ereignisfall bestehenden Versicherungsverträge gültig.

§ 5 Haftung des Mieters

5.1 Haftung im vollen Umfang

Für Schäden, welche sich aus unsachgemäßer Bedienung bzw. Überbeanspruchung des LFZ ergeben, oder Schäden, welche sich durch den Betrieb des LFZ außerhalb dessen Betriebsgrenzen gemäß LFZ – Betriebshandbuch ergeben, oder bei Zuwiderhandlung der jeweils gültigen Flugbetriebsordnung, bei Leichtsinns, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen und in allen Fällen für Schäden, die durch Versicherungen nicht abgedeckt sind, haftet der Mieter im vollen Umfang,

5.2 Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen

Darüber hinaus haftet der Mieter während der Mietdauer nach den gesetzlichen Bestimmungen als verantwortlicher Luftfahrzeugführer und Luftfrachtführer für alle Schäden, die er oder seine Fluggäste am LFZ verursachen:

5.3 Selbstbeteiligung bei Schäden

Ansonsten ist die Selbstbeteiligung je **Schadensfall auf maximal 5.000.00 Euro begrenzt.**

5.4 Haftung gegenüber Dritten

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Mieter oder seine Fluggäste Dritten zufügen und für alle Ansprüche Dritter an den Halter, soweit diese nicht durch die vorstehende Versicherungen oder die Haftpflichtversicherungen dritter Beteiligter gedeckt sind.

In diesem Zusammenhang bestätigt der Mieter durch die Unterzeichnung dieses Vertrages, darauf hingewiesen zu sein, dass er und seine Fluggäste sich gegen Haftung und Unfallschäden versichern können und müssen, wenn dem Mieter, seinen Angehörigen, seinen Rechtsnachfolgern oder seinen Fluggästen ein zusätzlicher Versicherungsschutz notwendig erscheint.

Der Mieter stellt den Vermieter mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausdrücklich von allen Ansprüchen außerhalb der vom Vermieter abgeschlossenen Versicherungen frei. (siehe auch Haftungsbeschränkung im Aufnahmeantrag)

§ 6 Schaden, Unfall, Reparaturen, Auslandsflüge

Bei Unfällen, Notlandungen, Schäden und unvorhersehbaren Zwischenfällen sowie vor notwendigen Reparaturen ist der Werkstattleiter / Werkstattkoordinator, bei nicht Erreichbarkeit ein Mitglied des Vorstands in jedem Falle sofort zu unterrichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Der Mieter verpflichtet sich, für alle notwendigen Maßnahmen (Unfallmeldung, Bergung, Transport, Bewachung, Schadensregulierung etc.) persönlich zur Verfügung zu stehen.

Bei Flügen ins Ausland hat der Mieter die Mehrkosten zu übernehmen, welche für eine Reparatur/Wartung im Vergleich zu den in Schwenningen üblicherweise anfallenden Nettokosten (ohne der aktuell gesetzlichen MwSt.) entstehen.

§ 7 Eintragungen

Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen im Bordbuch sowie die notwendigen Eintragungen im Betriebsstundenbuch für die Abrechnung (Bordbuch im **Vereinsflieger.de**) in sauberer und ordnungsgemäßer Form vorzunehmen.

§ 8 Chartergebühr

Die Chartergebühren werden der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Gültig sind jeweils die letzten vom Vorstand festgelegten und bekanntgegebenen Chartergebühren.

Die Preisliste mit den aktuell gültigen Chartergebühren ist auf dem Tower ausgelegt und kann jederzeit während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 9 Abrechnung der Flugstunde

Abgerechnet wird der Mietpreis nach dem Stand des Betriebsstundenzählers, der vor Beginn des Fluges zu überprüfen und dessen Stand bei Rückgabe des LFZ in das Betriebsstundenbuch (**Vereinsflieger.de** System) einzutragen ist.

Unstimmigkeiten hat der Mieter nachzuweisen. Ersatzweise kann die geflogene Zeit als Basis der Berechnung dienen.

§ 10 Betriebsstoffe, Auslagen, sonstige Gebühren

Das LFZ wird „nass“, also inklusive Betriebsstoff vermietet. Bei der Kalkulation der Charterpreise wurden die Betriebsmittelpreise am Flugplatz Schweningen zugrunde gelegt. Daher werden bei verauslagten Betriebsmittelkosten die jeweils aktuellen Preise am Flugplatz Schweningen erstattet.

10.1 Für die Rückerstattung der Kraftstoffkosten wird der aktuelle Kraftstoffpreis am Flugplatz Schweningen zugrunde gelegt. Etwaige Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen und werden nicht erstattet. Die Belege für die auswärtigen Betankungen sind zeitnah einzureichen.

Vom Mieter verauslagte Kosten für derlei Betriebsstoffe werden bei Vorlage der ordentlichen Rechnungen aus dem deutschen Raum (mit Ausweis der aktuellen, gültigen ges. MwSt.) dem Mieter gutgeschrieben / zurückbezahlt. Die Rechnung muss auf den LFZ Halter ausgestellt sein.

10.2 Bei Rechnungsbelegen aus dem Ausland werden nur die Nettopreise (aktueller Nettokraftstoffpreis am Flugplatz Schweningen) gutgeschrieben / zurückbezahlt.

10.3 Sonstige Kosten, wie z.B. Landegebühren, Flugsicherung, für Abstellen auf fremden Plätzen – auch wegen höherer Gewalt (z.B. Wetter), Sonderabfertigung, Rückführung zum Heimatplatz (siehe auch § 11) usw. sind vom Mieter zu tragen.

§ 11 Rückgabe des LFZ – Rückführungskosten

Der Mieter verpflichtet sich, das LFZ nach dessen Gebrauch in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Gereinigt bedeutet:

- die Außenhülle des Flugzeuges, Federbeine, ggfls. Radschuhe und Scheiben sind frei von Schmutz und Fliegen,
- der Boden des Innenraums und des Gepäckfachs ist frei von Verunreinigungen (z.B. Schmutz und Gras),
- die Abfälle (gleich welcher Art) werden aus dem Flugzeug entfernt.

Bei Nichtbeachtung können für die nachträglichen Reinigungskosten entstandenen Kosten, mindestens aber 100,00 Euro, dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für eine Rückführung des LFZ zum Standort Flugplatz Schweningen a.N. trägt in jedem Fall der Mieter, wenn das LFZ nicht rechtzeitig zurückgebracht wird und kein technischer Defekt (ohne Selbstverschulden) vorliegt.

Der Vermieter ist berechtigt, das LFZ bei geeignetem Wetter früher zurückzuholen als vom Mieter geplant. Etwaige Kosten trägt der Mieter, wobei Anfahrtskosten zum LFZ mit pauschal 0,40 Euro € pro Kilometer über die Landwege angesetzt werden.

§ 12 Vertragskündigung durch den Vermieter

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist jederzeit gekündigt werden, wenn:

- 12.1 der Mieter mit der Begleichung fälliger Rechnungen länger als zwei Wochen im Rückstand ist,
- 12.2 der Mieter vorsätzlich oder leichtfertig gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- 12.3 der Mieter auf zeitlich bestimmte Bereitstellung des LFZ besteht,
- 12.4 der Mieter den Vertrag durch nicht mehr Inanspruchnahme selbst aufhebt,
- 12.5 der Mieter auf Anforderung keine Kautions stellt,
- 12.6 die aktive Mitgliedschaft bei der SFG endet. In diesem Fall erlischt dieser Vertrag automatisch mit Ablauf der aktiven Mitgliedschaft,
- 12.7 der Mieter den Nachweis seiner Berechtigung zum Führen der LFZ nicht nachweisen kann.

- 12.8 der Mieter gegen die Flugbetriebsordnung verstößt.
- 12.9 der Mieter mit der gültigen Flugbetriebsordnung nicht einverstanden ist.

§ 13 Kündigung durch den Mieter

Sollte der Mieter in einen Unfall oder einen Versicherungs- oder Haftungsfall im Rahmen dieses Vertrages verwickelt sein, so kann der Mieter diesen Vertrag bis zur endgültigen Schadensregulierung nicht kündigen oder aufheben.

§ 14 Ansprüche auf Schadensersatz durch den Mieter

Schadensersatzansprüche durch den Mieter für den Fall, dass das LFZ verkauft wird, das LFZ als nicht flugbereit deklariert ist oder der Vermieter die Mietzeit überschreitet, sind ausgeschlossen.

Sofern Flugzeuge nicht flugklar sind und damit die Nutzungsmöglichkeit entfällt, stehen dem Mieter ebenfalls keine Ansprüche gegenüber dem Vermieter zu.

§ 15 Zahlungsverzug

Die Chartergebühren werden vom Mieter per Lastschrift eingezogen. Bei etwaigen Rücklastschriften ist der Mieter automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Auch trägt der Mieter sämtliche Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro € je Vorgang

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei offenen (in Verzug) oder strittigen Rechnungen, insbesondere bei Rücklastschriften, den Mieter für weitere Vermietungen zu sperren.

§ 16 Kaution

Der Vermieter kann vom Mieter dauerhaft oder bei einzelnen Vermietungen eine Kaution in Höhe des maximalen Selbstbehaltes vom Mieter abverlangen. Die Kaution muss vor der Vermietung gestellt werden.

Akzeptiert werden Kreditkarten, in bar oder per Überweisung auf das Konto des Vermieters.

§ 17 Gültigkeit

Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird dieser auch für die Rechtsnachfolger der Vertragspartner rechtskräftig. Gleichzeitig verlieren alle zwischen den Vertragspartnern eventuell früher abgeschlossenen Charterverträge, Vereinbarungen und Erklärungen, insbesondere über Flugkosten, Haftung, Versicherung und Sorgfaltspflicht etc., ihre Gültigkeit.

§ 18 Flugbetriebsordnung

Die jeweils gültige Flugbetriebsordnung regelt weitere Maßnahmen zur Unfallverhütung, Berechtigung und Bedingungen zur Anmietung der LFZ.

Sie ist Bestandteil dieser Chartervereinbarung und kann jederzeit durch den Vermieter aktualisiert, geändert, ergänzt oder neu gefasst werden. Die jeweils gültige Flugbetriebsordnung wird ausgehängt und auf der Homepage der SFG veröffentlicht. Der Mieter hat sich vor dem jeweiligen Flug über die aktuellste Fassung der Flugbetriebsordnung zu erkundigen. Mit der Durchführung des Fluges akzeptiert der Mieter die Flugbetriebsordnung.

§ 19 Salvatorische Klausel und sonstige Bemerkungen

13.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Flugbetriebsordnung unberührt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich die Flugbetriebsordnung als lückenhaft herausstellen sollte.

13.2 Gender-Neutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten

gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

13.3 Abkürzungen:

SFG: Sportfliegergruppe Schweningen a. Neckar e.V.

Pilot, PIC: Luftfahrzeugführer

Vorstand: Vorstand der SFG Abteilung Motorflug

FI: Flight Instruktor / Fluglehrer

CRI: Class Rating Instruktor / Einweisungsberechtigter

UTC: Koordinierte Weltzeit

Vereinsflieger.de: Software zur Verwaltung und zur Flugzeugreservierung

§20 Datenschutzerklärung (DSV) und Einwilligung

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, Emailadresse und sonstige personenbezogene Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und verarbeitet. Die DSV des Vermieters ist Bestandteil dieses Chartervertrages.

§21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 78056 Villingen – Schweningen.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Mieter _____

Unterschrift Vermieter _____